



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Roscher, Carl: Die gesetzliche Regelung der Gold- und Silberverarbeitung.
I.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die gesetzliche Regelung der Gold- und Silber- verarbeitung.

Von

Dr. Carl Roscher.

I.

Die Verschiedenheit der Ansichten und der Gesetzgebungen bezüglich dieses Gegenstandes rechtfertigt wohl neben der allgemeinen Bedeutung desselben die nachfolgende Besprechung. Nachdem die gesetzgebenden Gewalten des deutschen Reiches Veranlassung zur Erledigung der Frage genommen, sind seitens der Handels- und Gewerbekammern die verschiedensten Forderungen laut geworden, welche im Laufe der Erörterung berücksichtigt werden.

I. Ist eine gesetzliche Regelung des Feingehaltes von Gold- und Silberwaaren überhaupt empfehlenswerth?

Die Einwirkung, welche sich der Staat bezüglich der Production von Edelmetallwaaren erlaubt hat, ist bisher wesentlich in drei Richtungen hervorgetreten, als Prüfung der Waaren (Staatsbeschauanstalten), als technische Regelung der Production (Legirungszwang), als commerzielle Regelung des Absatzes (Stempelzwang).

Die Momente, welche hierbei in Betracht kommen, sind folgende.

a. Die Echtheitsfrage.

Gold- und Silberwaaren bestehen bekanntlich fast nie aus einer Masse reinen Edelmetalles, sondern beinahe immer aus einer Mischung von edlem und unedlem Metall, die beide im Werthe ganz außerordentlich von einander verschieden sind.

So kostete während der Jahre 1861 bis 1867 nach den Hamburger Tabellen durchschnittlich

der Centner Kupfer ca. 30 $\frac{1}{2}$ RThl.

" " Zink " 6 $\frac{1}{2}$ "

dagegen, wenn man das Preisverhältniß von Gold zu Silber wie 15 $\frac{1}{2}$:1 rechnet,

der Centner Gold ca. 46,500 RThl.

" " Silber " 3,000 "

Die Verbindung edler Metalle mit unedlen Materien geschieht nun in verschiedenen Formen; sie wird bezeichnet

- 1) als Legirung, wenn das edle und unedle Metall in flüssigem Zustande chemisch mit einander vermischt sind;
- 2) als Plattirung, wenn das edle und unedle Metall in festem, beziehentlich halbflüssigem Zustande mechanisch zusammengewalzt oder geschweißt werden;

3) als Vergoldung, beziehentlich als Versilberung, wenn der bereits fertig geformte Gegenstand von unedlem Metall mit einer dünnen Schicht edlen Metalles (jetzt fast allgemein durch galvanischen Niederschlag) überzogen wird. Endlich ist zu nennen

4) die Ausfüllung, wenn ein, aus einem dünnen Blech reinen oder legirten Edelmetalles gefertigter Gegenstand der Haltbarkeit wegen mit Treibfitt oder einem ähnlichen Material ausgefüllt wird.

Der Begriff der „Echtheit“ bezieht sich auf Unverfälschtheit und Reinheit. „Echt Glöckner'sches Zuggpflaster“ kann nur ein Fabrikant liefern, der den Namen Glöckner führt; echt „Cölnisches Wasser“ nur ein in Cöln arbeitender Destillateur. Andere Verfertiger, welche ihre Waare unter dieser Bezeichnung verkaufen, machen sich einer Fälschung schuldig. Die andere Seite der Echtheit ist die Reinheit eines, gewisse Vorzüge besitzenden Stoffes von Beimengungen ähnlich aussehender, beziehentlich ähnlich benutzbarer, aber weniger edler Stoffe. Die zweite Beziehung des Begriffes der Echtheit ist nun bei den Edelmetallen in der Praxis weit weniger scharf zu formuliren, als bei den meisten anderen Waaren. Wir nennen ein Möbel echt, wenn es z. B. von massivem Mahagonyholze gefertigt ist, und nicht aus schlechterem Holze besteht, dem man eine Mahagony-Fournier, oder gar bloß einen mahagony-artigen Anstrich gegeben; wir nennen einen Wein echt, wenn seine Vorzüge in der natürlichen Beschaffenheit der Traube und nicht in künstlichen Ergänzungen mangelnder Traubeneigenschaften ihren Ursprung haben; wir nennen einen Kleiderstoff echt, wenn die Seide, die Wolle, das Leinen, aus welchen derselbe gefertigt ist, ohne Beimischung minder werthvoller Ersatzmittel verwendet worden sind (Seidenzeuge sind in diesem strengen Sinne bekanntlich nur sehr selten echt!); wir nennen einen Edelstein, eine Perle echt, wenn die Naturprozesse, aus denen sie entstanden, vom Schöpfer und nicht von Erschaffenen geleitet wurden. Anders bei den Edelmetallen, welche in ihrer Verarbeitung zu Schmuck- und Gebrauchsgegenständen fast nie frei von unedlen Beimischungen sind.

Eine Grenze der Echtheit ist hier nach der gewöhnlichen Anschauungsweise nicht zu finden. Will man nemlich als „echt“ nur solche Waaren bezeichnen, die aus reinem, unvermishtem Edelmetall bestehen, so sind die besten markt-gängigen Gold- und Silberwaaren unecht. Nennt man anderseitig, wie dies oft geschieht, echt solche Waaren, die aus einer Edelmetalllegirung bestehen, so ist der Kreis wiederum zu weit. Denn ein Atom Gold oder Silber würde dann hinreichen, um aus einer Kupfermasse das Material zu echten Waaren zu machen. Wer endlich echt nur solche Edelmetallwaaren nennt, die unter 100 Gewichtstheilen mindestens 50 Gewichtstheile Edelmetall enthalten, der setzt eine rein willkürliche, aus der Natur der Sache durchaus nicht zu fol-

gernde Grenze. Denn warum soll slöthiges Silber und 12karätiges Gold echt sein, 7löthiges, bez. 11karätiges aber nicht? Man wird somit schließlich zu der Annahme gedrängt, daß der Begriff der Echtheit von Edelmetallwaaren mit dem gesetzlichen Legirungszwange in Verbindung zu setzen sei, so daß echt alle Edelmetallwaaren genannt werden müssen, die den gesetzlichen Legirungsvorschriften entsprechen, unecht alle diejenigen, bei welchen dies nicht der Fall ist. Hiernach wäre der Begriff in Ländern mit vollständiger Freiheit der Edelmetallverarbeitung und ihres Absatzes unanwendbar. Es wäre von großem Interesse und practischem Nutzen, die Anschauungen deutscher Gerichtshöfe über diesen Punkt zusammenzustellen. Die gebräuchlichsten Commentare und Handbücher des Strafrechtes gewähren in dieser Hinsicht keinen Anhalt, da sie den Begriff der Echtheit bei Edelmetallwaaren nicht näher erörtern. Man hat in neuerer Zeit an der Bezeichnung „echtes Talmi-Gold“ deßhalb Anstoß genommen, weil dieselbe zu der Ansicht verleiten könne, daß ein, unter diesem Namen angebotenes Material Gold sei. Gleichwohl kann in diesem Gebrauche an sich ein Versuch absichtlicher Täuschung deßhalb nicht erblickt werden, weil die Echtheit dieser Waare sich lediglich auf den Begriff „Talmi“ nicht aber auf den Begriff des Goldes bezieht. Das „Talmigold“, von seinem Erfinder, Tallois in Paris, so genannt, und in ehrlicher Weise mit dessen Namen gestempelt, hat vor seinen vielfachen, aus Kupfer, Zink und Zinn bestehenden Nachahmungen allerdings gewisse Vorzüge voraus, so daß man von echtem und imitirtem Talmigolde reden kann. Wenn freilich ein Händler einem Unerfahrenen eine Kette, mit der Versicherung, sie bestehe aus „echtem Talmigold“, für 30 Thlr. aufschwächt, während er dieselbe Kette sonst für 3 Thlr. zu verkaufen pflegt, so wird man hier in den meisten Fällen einen Betrug (begangen durch die „Unterhaltung eines Irrthums“ — Reichsstrgesb. §. 263) annehmen müssen. Denn es wird vorausgesetzt werden können, daß der Käufer den Formwerth so hoch nicht schätzte. Würde der Verkäufer auf die Frage, ob der Gegenstand von echtem Golde sei, antworten, „er ist von echtem Talmigolde“, der Käufer aber hierdurch beruhigt, den Gegenstand nach dem Preise wirklich goldener Waaren bezahlen, so dürfte dem wegen Betruges belangten Verkäufer die Einrede, daß er ja seinem Contrahenten die Wahrheit gesagt habe, kaum nützen. Denn die Aussage der Wahrheit in einer auf Irrthum berechneten und Irrthum erregenden Form ist thatsächlich eine Täuschung. Unter der Bezeichnung als „echte“ werden für gewöhnlich alle Gold- und Silberwaaren begriffen, die nicht plattirt oder bloß vergoldet bez. versilbert sind. Werden doch heutzutage für den Preis weniger Thaler „echt goldene“ Siegel-Ringe, Brochen und Armbänder ausbezogen, die aus einer, mit einem Minimum von Golde legirten Kupfermasse gefertigt sind, und an

Metallwerth gut plattirten Goldwaaren nicht voran, an Schönheit der Farbe und an Haltbarkeit letzteren aber entschieden nachstehen. Es ist daher vollkommen begründet, wenn der Fabrikant Dr. Winkler in Niederpfannenstiel bei Aue in einem Aufsatz über „die Zukunft der Goldplattirung“ (Deutsche Industrie-Zeitung 1872 Nro. 43) sagt:

„Eine Plattirung mit 25% Goldgehalt steht der schönsten und edelsten Goldarbeiterwaare in Aussehen und Unverwüstlichkeit nicht nach und trotzdem wird sie zu einem Preise geliefert werden können, welcher den des sogenannten Joujou-Goldes nicht übersteigt. Bedenkt man aber, wie wenig bei der 6 karätigen Joujou-Waare (welche ebenfalls 25% Goldgehalt hat) „die edlen Eigenschaften des Goldes zur Geltung kommen, wie dieses darin durch unedle oder minder edle Metalle verdeckt, verdünnt wird, so muß Jedem die Zweckmäßigkeit des Plattirungsverfahrens in die Augen springen.“

Das Streben nach höherem Scheine, welche bei Edelmetallwaaren von besonderer Bedeutung ist, weil diese meist als Prunkmittel dienen, hat nun die Fabrikanten dazu geführt, den Feingehalt ihrer Producte nach und nach immer mehr herabzusetzen, um durch Preisermäßigungen ihr Absatzgebiet zu erweitern. Der Erzeuger „echter“ Waaren vermehrte den Prozentsatz des unedlen Legirungsmetalles oder walzte das Goldblech immer dünner aus. Der Erzeuger „unechter“ Waaren verminderte die Stärke der aufgeschmolzenen oder galvanisch aufgetragenen Edelmetallschicht. So erwähnt der eben angezogene Gewährsmann, daß „der Goldgehalt der jetzt in den Handel kommenden plattirten Waaren selten 1% übersteige.“ Leider ist dies Bestreben, den Werth der Edelmetallwaaren immer mehr herabzusetzen, in der deutschen Production besonders stark hervorgetreten. Der deutsche „Zug nach Billigkeit um jeden Preis“, der sich auf Kosten der Solidität geltend macht, hat die nationale Production auf dem Weltmarkte bereits ganz entschieden geschädigt. In dieser Beziehung wurde uns von Sachkennern versichert, daß die französische Schmuckwaaren-Industrie eine „Composition“ nicht leicht für echt ausgabe, sondern sie durch besonderen Stempel als Imitation echter Waaren zu kennzeichnen pflege. Dieser Zug zeigt sich in ziemlich scharfer Abgrenzung auf einem Gebiete, welches deutsche und französische Industrie neben einander birgt. In der französischen Schweiz wird zu Uhrgehäusen meist nur 13löthiges Silber und 18karätiges Gold verarbeitet, während die deutsche Schweiz, z. B. Bern auch vielfach geringere Legirungen hierzu verwendet. In einer, vom 1. Mai 1872 datirten Petition verschiedener angesehenen Silberarbeiter aus Nord- und Süddeutschland wird eine gesetzliche Erhöhung des Gehalts von Silberwaaren unter anderem auch damit begründet, daß jetzt „im Auslande die Benennung „Deutsches Silber“ gleichbedeutend sei mit „Schlechtes oder unechtes Silber“. Ein solcher Zustand schädigt aber nicht bloß die Ehre,

sondern auch die materiellen Interessen unseres Volkes, wie die folgenden Worte des Dr. Winkler beweisen. Derselbe sagt:

„Der französischen Goldplattirung gebührt unbedingt das Lob, daß sie sich von Anfang an bis heute vollkommen gleichgeblieben ist und deshalb erfreut sie sich allenthalben des besten Rufes und des vollsten Vertrauens. Das wissen die Franzosen recht wohl und sie hüten sich klüglich, durch falsch angebrachtes Geizen mit Edelmetall die Gefährdung ihres Renommés einzuleiten. Der Franzose giebt seiner Plattirung, unbeirrt durch den Ruf nach Billigkeit, die gewohnte Stärke und läßt sich dieselbe von seinen Abnehmern entsprechend bezahlen; der deutsche Fabrikant, verschüchtert durch dieselben Abnehmer, sucht sein Heil in einer Abschwächung oder Verschlechterung des Goldbelegs. Er ist nachgiebig genug, sich von Anfang an in zweite Linie zu stellen, sich seinen Fränkischen Partnern unterzuordnen. Die Folge davon wird sein, daß letztere die Oberhand behalten, daß sie die guten Preise ziehen, daß das französische Fabrikat fortdauernd als das muster-gültige, das deutsche als eine hinkende Nachbildung desselben angesehen wird.“

Ein solcher Zustand schädigt mithin die solide Production und kann nur der Unsolidität zum Vortheil gereichen. Das Streben des Publikums, mit wenig Kosten den Schein des Prunkes zu erreichen, rächt sich aber auch an dem Consumenten selbst; denn was den Umgang des Trägers einer solchen Schmuckwaare täuschen soll, das täuscht häufig auch den Erwerber. Oft genug glaubt der Käufer seinen Bedarf bei einem „billigen Goldarbeiter“ besonders vortheilhaft zu decken, während er in Wahrheit nur eine geringere Qualität erlangte. „Wenn die Stadt Cöln es wagt, — sagt Justus Möser, v. d. Verfall des Handwerks in kleinen Städten (Patriot. Phantasien, Ausg. v. Böllner Bd. I. S. 162) — 12löthiges Silber zu verarbeiten, um den Augsbürgern den Preis abzugewinnen, so wagt es . . . 11löthiges Silber zu verarbeiten, und kaum hat diese den Anfang davon gemacht, so macht die Stadt M. ihre Probe 10löthig; und daß diese nicht zu viel gewinne, so ist die Probe der Stadt N. 8löthig, und der Jude hat seine Hausierwaare aus 6löthigem verfertigen lassen. Der arme Unterthan, der von allem diesem nichts versteht und das neue Silber immer glänzend genug findet, wird indeß betrogen und denkt, der Markt, worauf er ein Loth Silber für 12 Mariengroschen kaufen kann, sei ungleich schöner, als ein anderer, der es zu 24 Mariengroschen ausbietet.“

In gleichem Maaße wird auch das nationale Vermögen durch das Ueberhandnehmen der allzuleichten Plattirung und allzudünnen Auswalzung edlen Metalles geschädigt. Eine abgeriebene Goldsache dieser Art, bei welcher die unedle Metallunterlage oder der Treibkitt zu Tage liegt, wird selbstverständlich weniger sorgfältig bewahrt, als ein in gleichem Maaße abgenutzter mas-

über Gegenstand, der überall den gleichen Goldglanz und die gleiche Goldfarbe behält. So zeigt hier das Dichterwort

„Was glänzt, ist für den Augenblick geboren,
Das Echte bleibt der Nachwelt unverloren,“

seine tiefe, auch ökonomisch anzuerkennende Wahrheit! Nebenbei hat die Erzeugung leichter Goldwaaren auch anderen Schwindel hervorgerufen. In Berlin z. B. existirt, nach den Mittheilungen dortiger Blätter, eine besondere Klasse von Geschäftsleuten, die man „Pfandscheinschieber“ genannt hat. Diese Leute kaufen mit Vorliebe leichte Goldwaaren, unsolid gearbeitete goldene Uhren u. s. w., verstehen es, dieselben zu außerordentlich hohen Preisen zu versehen, wobei ihnen namentlich die Humanität der Königl. Leihämter betreffs der Abschätzung der Pfänder zu Gute kommt. Sie inseriren dann Darlehensgesuche verlockender Art, unter Versprechung „enormer Zinsen und Verpfändung von Königl. Werthpapieren“, sowie Fingirung wirksamer Eigenschaften, unter denen die des „armen Landwehrmannes“ eine große Rolle spielt. Bleiben am verabredeten Termine Kapital und Zinsen aus, wie beabsichtigt, so hat der Beschwindelte erst beide rechtskräftig einzulagen, muß sodann Pfandschilling und Leihhauszinsen berichtigen und erhält zulezt aus der öffentlichen Versteigerung des Pfandes meist viel weniger, als er an das umständliche Geschäft gewandt hat.

b) Werthprüfung.

Es könnte nun zweifelhaft sein, ob trotz dieser Werthverschiedenheit hoch- und geringhaltiger echter Edelmetallwaaren und der durch Plattirung oder Galvanisirung vergoldeten oder versilberten Gegenstände, die Anfertigung und der Vertrieb derselben einer besonderen gesetzlichen Regelung bedürfe. Findet sich ja doch kein Staat veranlaßt, den Handel mit Originalgemälden durch ein Specialgesetz zu beschränken, obschon die Werthdifferenz eines echten Raphael und einer modernen Copie desselben Gemäldes viel bedeutender sein kann, als die Werthdifferenz einer 18karätigen und einer 8karätigen Goldwaare. Niemand hindert einen Grundstücksbesitzer, sein Eigenthum für das Vielfache des wirklichen Werthes an einen Anderen zu verkaufen, der von der irrigen Annahme ausgeht, dasselbe werde von einer projectirten Eisenbahnlinie berührt werden; in beiden Fällen vorausgesetzt, daß der Irrthum des Käufers vom Verkäufer nicht absichtlich veranlaßt worden war. — Der auf das allgemeine Princip von Treue und Glauben gegründete Satz, daß bei Verträgen jeder Theil das zu leisten habe, was er versprochen, wird auch für die Fälle der vorliegenden Art in dem Wortlaute des Vertrages die entscheidende Norm für dessen Beurtheilung erkennen lassen. Auf diesen einfachen und selbstverständlichen Satz dürfte daher auch die ganze Lehre von der „rechtlichen Bedeutung des Irrthums über den Stoff eines Vertragsgegen-

standes“ zurückzuführen sein, die in der juristischen Theorie so viele Meinungsverschiedenheiten veranlaßt hat.

Mit einer Detaillirung, welche auf das Deutlichste beweist, daß dem römischen Alterthume die Technik der Edelmetallimitation und der Vergoldung sehr genau bekannt war, ist in den Quellen des gemeinen Römischen Rechtes der Verkehr mit Edelmetallwaaren geregelt. Wer Erz für Gold, Blei oder eine andere silberähnliche Masse für Silber, wer einen mit Silber überzogenen Tisch für massiv silbern kaufte, der kann den Pandecten zufolge den Kauf als nichtig behandeln; denn er erhielt nicht, was er sich ausbedungen. Wer dagegen eine Goldlegirung kaufte, die er irrthümlich für feiner hielt, als sie war, der muß, wenn er den Gegenstand als golden schlecht hin, ohne Bedingung eines bestimmten Feingehaltes, kaufte, den Vertrag gegen sich gelten lassen. Dieser Grundsatz wird sogar in dem Falle festgehalten, wenn Jemand ein altes Armband, das beiden Theilen für golden galt, um einen hohen Preis kaufte, während es sich später herausstellte, daß es zum größten Theile Kupfern und nur etwas Gold beigemischt war. Denn, sagt Ulpian, es enthielt ja Gold! — Es stimmt dies vollkommen mit dem Grundsatz überein, „daß die Natur des Kaufvertrages die Angemessenheit des Preises nicht erfordere, die Forderung einer solchen Angemessenheit im Gegentheile den Handelsverkehr zerstören würde“ (Puchta), ein Grundsatz, der im Römischen Rechte ausdrücklich dadurch motivirt wird, daß eine gegenseitige Uebervortheilung dem Geschäftsleben nicht widerstrebte.

Hieraus geht nun hervor, daß der Käufer einer Edelmetallwaare gegen Uebervortheilung nur dann gesichert ist, wenn er sich die Menge des in dem Kaufgegenstande enthaltenen feinen Goldes oder Silbers vom Verkäufer ausdrücklich versprechen läßt. In allen anderen Fällen hat er, selbst wenn er das Zwanzigfache des Gold- oder Silberwerthes bezahlte, kein Mittel, um das für ihn so nachtheilige Geschäft wieder rückgängig zu machen. Wie selten aber mag von der erwähnten Garantieforderung Gebrauch gemacht werden! Aus Furcht, pedantisch oder argwöhnisch zu erscheinen, beschränkt sich die Mehrzahl darauf, einen „goldenen Ring“, einen „silbernen Rößel“ oder dergleichen schlecht hin zu verlangen, und begibt sich somit der Möglichkeit, im Falle der Erwerbung einer sehr geringhaltigen Legirung den Preis herabzumindern. An einen Goldarbeiter, bei dem man so umständliche Vereinbarung für nöthig hält, wird man sich bei Einkäufen lieber gar nicht wenden. Die geltenden Rechtsmittel des Civil- und Strafrechtes schützen die Käufer somit nur in den Fällen ganz grober Verletzung, wo ein unechter Gegenstand als echt, ein geringer Feingehalt statt eines ausdrücklich garantirten höheren verkauft wurde. Wie gering dieser Schutz im einzelnen Falle sein kann, da-

von ist im größeren Publikum, welches die Grenzen der Wirksamkeit der Gesetze nicht genau kennt, und eine rechtliche Verantwortlichkeit oft da annimmt, wo nur eine moralische Verantwortlichkeit besteht, eine richtige Ansicht selten vorhanden. Gar Mancher glaubt, daß die Versicherung des Goldwaarenverkäufers, ein Gegenstand bestehe aus „gutem Golde“, die Garantie eines besseren Feingehaltes enthalte. Und doch würde eine Klage, welche, auf diese Aeußerung gestützt, Schadenersatz wegen Lieferung geringhaltiger Goldwaare forderte, abgewiesen werden müssen, da §. 906 des Sächsischen bürgerlichen Gesetzbuches (in Uebereinstimmung mit den Quellen des gemeinen Rechtes) bestimmt: „Allgemeine Anpreisungen (das Gesetz versteht hierunter solche, welche eine Zusicherung bestimmter Eigenschaften, d. h. des Nichtvorhandenseins bestimmter Mängel oder des Vorhandenseins bestimmter Vorzüge, nicht enthalten) begründen keine Haftpflicht auf Grund eines Versprechens.“ Noch weniger ist in solchen Fällen ein criminell strafbarer Betrug anzunehmen. Das Publikum ist daher beim Kaufe von Gold- und Silberwaaren weit mehr, als in anderen Geschäftszweigen, auf die Redlichkeit und das bloße Wort des Verkäufers angewiesen. Die Prüfung des Feingehaltes durch die Strichprobe reicht bei den neueren Fortschritten der Legirungstechnik nicht mehr aus. Namentlich bei Silberwaaren versteht man jetzt, durch Beimischung von Nickel geringhaltigen Legirungen den Anschein hochhaltiger zu verleihen. Eine wirklich zuverlässige Prüfung kann in den meisten Fällen nur durch Abschmelzung eines Stückes erfolgen, also durch einen Prozeß, der den Gegenstand selbst theilweise zerstört. Eine solche Prüfung findet aber meist erst dann statt, wenn ein Gegenstand nach längerem Gebrauche, oft genug nach mehrmaligem Wechsel des Besitzers als Bruchmetall veräußert wird. Hier kommt aber die Erkenntniß regelmäßig zu spät. Denn wenn der Gegenstand aus einem Lande stammte, in welchem eine gesetzliche Verpflichtung zur Abstempelung mit Firma und Feingehaltsnummer nicht galt, dann wird der Beweis, daß er von einem bestimmten Händler zu einem bestimmten Feingehalte verkauft wurde, nur sehr schwer zu erbringen sein. Und selbst wenn dieser schwierige Beweis möglich sein sollte, wird die Verjährung oft genug die Geltendmachung des Anspruches verhindern, da Gold- und Silbersachen in den meisten Fällen einen langedauernden Gebrauch gestatten.

c. Die Bedeutung der Gold- und Silberwaaren für das Volksvermögen.

Der Umfang des Gebrauches von Edelmetallwaaren ist im Norden Deutschlands allerdings bedeutend geringer als in manchen anderen, insbesondere katholischen Gegenden. Das Silber findet sich meist nur zu Gegenständen des häuslichen Gebrauches, Löffeln, Gabeln, Messerheften, Zuckerdosen, Kannen und Bechern verarbeitet, während silberne Kandelaber und Tafelauf-

sätze, die namentlich in England bei Pferderennen und sonstigen Wettspielen, sowie bei Ehrentagen politischer Art eine größere Rolle spielen, bei uns nur in verhältnißmäßig kleinen Kreisen zu finden sind. Der Besitz der Kirchen an Gold- und Silbergeräth ist in dem Gebiete des Protestantismus ein ziemlich geringer.

Der Hauptwerth der Edelmetallwaaren beruhet bei uns meist in dem Stoffe, dem gegenüber die Form oder der Arbeitswerth eine geringere Rolle zu spielen pflegt. Dies ist selbst bei denjenigen Gegenständen der Fall, die nicht bloß zum Gebrauche, sondern wesentlich zum Schmucke dienen sollen. Die Meisten, welche eine Kette, eine Spange oder einen Ring kaufen, werden darauf sehen, daß der Metallwerth derselben ein möglichst hoher sei, ein Umstand, der wesentlich mit dazu beitrug, daß künstlerisch ausgeführte Goldarbeiten nur spärlich angefertigt werden. Mit Recht unterließ der Goldarbeiter eine zeitraubende, und tieferes Nachsinnen voraussetzende Kunstleistung, da der Kreis derer, welche eine solche entsprechend zu honoriren geneigt waren, nur sehr beschränkt war. Mit Genugthuung berichten wir, daß eingegangenen Nachrichten zufolge dieser banaufsche Standpunkt in neuerer Zeit und namentlich seit dem Kriege des Jahres 1870 mehr und mehr verlassen worden ist und einer feineren Schätzung künstlerischer Formung Platz gemacht hat, die nicht verfehlen wird, die künstlerischen Elemente der edlen Goldschmiedekunst anzuregen und zu erweitern. Denn wie große Baumeister nur da gedeihen können, wo der Mensch mit Erdhöhlen und Lehmhütten nicht mehr zufrieden ist, so ist auch die Existenz der Cellini's an das Vorhandensein kunstfinniger Laien gebunden, welche bereit sind, das von Meisterhand geformte Metall höher zu bezahlen, als den Barren desselben Gewichtes.

Jedenfalls aber sind Edelmetallwaaren auch da, wo die Goldschmiedekunst noch nicht gehoben ist, insofern von anderen Gütern, wie Häusern, Meubles und Bekleidungsstücken verschieden, als sie auch nach Abnutzung ihrer Form noch einen bedeutenden Stoffwerth besitzen und so einen besonders dauernden Bestandtheil des Volksvermögens bilden.

Der Gesamtbetrag des zu gewerblichen Zwecken verarbeiteten Goldes und Silbers ist selbstverständlich nur nach ungefährender Schätzung auf unsicheren Grundlagen anzugeben. Mac Culloch rechnet diesen Betrag für die Gesamtheit der civilisirten Völker seit 1850 jährlich auf 11,200,000 Pf. St. oder ca. 76,350,000 Thlr. Jacob, der in seiner Schätzung zu viel niedrigeren Ergebnissen gelangt, als der erstgenannte Schriftsteller, rechnet die Gesamtmasse der Gold- und Silbergeräthe in Europa und Amerika $\frac{5}{4}$ mal so hoch, wie diejenige des baaren Geldes, ein Umstand, der eine besondere Berücksichtigung der Edelmetallverarbeitung seitens der Gesetze hinreichend rechtfertigen dürfte. Aus diesen Gründen ist eine gesetzliche Regelung des Feingehaltes von Gold-

und Silberwaaren entschieden zu empfehlen. Eine einheitliche Regelung dieser Angelegenheit für das gesammte Gebiet des Deutschen Reiches möchte gerade auf diesem Gebiete, das jetzt durch die verschiedenartigsten Gesetzgebungen der Einzelstaaten in einer, den freien Verkehr erschwerenden Weise geordnet oder vielmehr verwirrt ist, ein dringendes Bedürfnis sein.

Die Beantwortung der weiteren Frage:

II. **Wie ist die gesetzliche Regelung des Feingehaltes von Gold- und Silberwaaren einzurichten?**

wird sich an die verschiedenen hierzu gemachten Vorschläge anzuknüpfen haben.

1) Die zwangsweise Präventiv-Controle und Stempelung durch Organe des Staates, wie sie in einzelnen Staaten eingeführt ist, scheint

a) gewisse Vortheile zu bringen. Der bloße Umstand, daß eine große Anzahl von Goldschmiedsinnungen eine solche Controle freiwillig bei sich einführt, giebt darüber Gewißheit, daß die Mehrzahl der Innungsmitglieder diese Controle für zweckmäßig erachtete, nicht aber als eine Beschränkung beklagte. In der That kann eine solche Maßregel, welche alle Erzeugnisse der Gold- und Silberarbeiter einer unparteilichen und sachmännischen Controle unterwirft und das Ergebnis derselben in einem besonderen Stempel an der Waare selbst kenntlich macht, nur denen schaden, welche ein Interesse daran haben, den Feingehalt höher anzugeben, als er wirklich ist, nicht aber den redlichen Geschäftsleuten, welche auf Uebereinstimmung ihrer Angaben mit der Wirklichkeit halten.

Von ganz besonderer Wichtigkeit ist eine solche Controle für die Ausfuhr von Gold- und Silberwaaren in fremde Länder. Hier schafft der als solcher gekannte amtliche Stempel Vertrauen, wo selbst der Name eines großen Fabrikanten nicht bekannt und darum auch in seiner Vertrauenswürdigkeit nicht erkannt ist. Wie vortheilhaft für Waaren mit internationalem Absatz eine amtliche, in weiten Kreisen bekannte Stempelung wirkt, können wir z. B. an den Erzeugnissen der Königlich Porzellanfabrik zu Meißen erkennen, deren gekreuzte Schwerter die Güte der mit ihnen bezeichneten Waaren auch im fernen Auslande verbürgen.

Wie bedeutsam aber für die Edelmetallindustrie der Ausfuhrhandel werden kann, dafür legt das Beispiel Pforzheims ein redendes Zeugnis ab. Nach einer uns von der dortigen Handelskammer gütigst ertheilten Auskunft datirt der Aufschwung der dortigen Goldwaarenfabrikation von der in den Jahren 1848 und 1849 in Deutschland herrschenden Geschäftsstille, welche zur Auffuchung neuer Absatzgebiete zwang. Wie reichlich letztere in den überseeischen Ländern gefunden wurden, beweist das außerordentliche Wachstum der dortigen Fabrikation, welche

im Jahre 1826 nur 247,

„ „ 1862 nahezu 7000 Personen,

bei einer Stadtbevölkerung von höchstens 15000 Seelen, beschäftigte.

Wichtige Anhaltspunkte für die Beurtheilung der Wirkungen einer präventiven amtlichen Controle und Stempelung liefert die Oesterreichische Gesetzgebung.

Bis zum 1. August 1866 galt hier die Vorschrift, daß Goldwaaren nur wenn sie über 4 Dukaten schwer waren, Silberarbeiten aber nur, wenn sie ohne Verunstaltung bezeichnet werden konnten, der Punzirungspflicht unterlagen. Die von der Handels- und Gewerbekammer in Wien unternommene, verdienstvolle „Statistik der Volkswirtschaft in Nieder-Oesterreich 1855—1866“ bemerkt hierzu: „wenn auch angenommen werden könne, daß von den Silberwaaren die weitaus überwiegende Mehrzahl der Punzierung unterzogen worden sei, so könne dies hinwiederum bei den Goldwaaren nur von einem verschwindend kleinen Theile gelten.“ Das mit dem 1. August 1866 in Wirksamkeit tretende „Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren und dessen Ueberwachung“, dessen Entwurf im Reichsrathe eine sehr lebhafte Debatte veranlaßt hatte, enthielt eine sehr erhebliche Verschärfung der bisherigen Punzierungsgrundsätze, indem nunmehr auch die weniger als 4 Dukaten wiegenden Goldwaaren und alle aus dem Auslande kommenden Gold- und Silberwaaren der amtlichen Prüfung und Punzierung unterzogen werden mußten.

Die Berichte der Wiener Handels- und Gewerbekammer haben seit dieser Zeit fast nur Günstiges über die Wirkungen dieser Vorschrift zu verzeichnen gehabt. Einen erhöhten Absatz, namentlich in das Ausland, schreiben sie dem gesteigerten Vertrauen zu, welches die amtlich punzirte Waare überall finde. Die nachfolgende Tabelle, welche wir auf Grund der einzelnen Berichte zusammengestellt haben, scheint dies in der That glänzend zu bestätigen. Im K. K. Haupt-Punzirungs-Amte zu Wien gelangten nämlich zur Punzierung:

im Jahre	Gold- Waaren.		Silber-
	Pfund		Pfund
1867	2642		29562
1868	4464		47313
1869	5532		50559
1870	5342		48872
1871	6614		59585
1872	8115		77508

wobei zu bemerken ist, daß die Gold- und Silber-Waarenindustrie Wiens ca. $\frac{5}{6}$ der Erzeugung Cisleithaniens umfaßt.

Unter den punzirten Goldwaaren des Auslandes befanden sich nach

einer uns zugegangenen freundlichen Mittheilung der Wiener Handels- und Gewerbekammer

Taschenuhren:

im Jahre	von Gold	von Silber
1870	21155 Stück	100465 Stück
1871	26815 "	128689 "
1872	33040 "	141884 "

Wenn auch zuzugeben ist, daß die über sechs Jahre ausgedehnte Statistik noch keine ganz sicheren Schlüsse zu ziehen gestattet, so schafft doch diese stetige Steigerung der Production um 200 Prozent innerhalb 6 Jahren ein bedeutendes Gewicht zu Gunsten der amtlichen Stempelung.

Neben diesen Vorzügen zeigt das System präventiver Zwangscontrolle aber auch sehr gewichtige

b) Nachtheile.

Schon die Kosten der Prüfung sind nicht ganz unbedeutend. Sie betragen nämlich in Oesterreich bei Goldwaaren für das Münzpfund rauh 12 Fl. ö. W., bei Silberwaaren 1 Fl. 50 Kr., und ergaben beim K. K. Hauptpunzungsamte in Wien im ersten, beziehentlich vor letzten Jahre der eben aufgestellten Tabelle die Gesamtsammen von

76049 Fl. im Jahre 1867,

168758 „ „ „ 1871.

Eine Deputation der Wiener Goldarbeiter, welche den cisleithanischen Minister-Präsidenten im Juli d. J. ersuchte, die Ueberweisung der Punzungsämter vom Finanzministerium an das Handelsministerium zu befürworten, hob besonders hervor, daß bei der derzeitigen Ausführung des Punzungsgesetzes der Schutz des Publikums gegenüber der finanziellen Ausbeutung der Maßregel in den Hintergrund trete. Doch bilden diese Kosten jedenfalls den leichtest wiegenden Nachtheil des Systemes, da durch sie das größere Zutrauen zu der Güte der Waare erkauft wird. Höher möchten wir den Nachtheil anschlagen, daß beim Export, welcher wegen der größeren Entfernung zwischen Verfertiger und Erwerber der Waare die staatliche Garantie des Feingehaltes gerade besonders wünschenswerth macht, ein betrügerischer Mißbrauch des Stempels, der den Credit des betreffenden Staates schädigt, leicht begangen werden kann, weil das Punzungsamt, dessen Stempel von dem Betrüger nachgeahmt werden kann, für den Besizer der Waare ebenfalls schwer erreichbar ist. Der erheblichste Nachtheil ist jedoch der, daß die Punzierung von Edelmetallwaaren nur mit großen Unbequemlichkeiten und Beschränkungen der Produzenten zu erreichen ist. Geschähe die Prüfung am ungeschlachten Metalle, so würde sie billiger und bequemer sein. Beispielsweise kostet in Oesterreich die Punzierung von Goldbarren nur $\frac{1}{12}$ der Taxe für Goldwaaren-

Punzierung, nämlich 1 Fl. pro Pfund, bei Silberbarren $\frac{1}{3}$ der Taxe für Waaren, nämlich 50 Kr. pro Pfund. Dieser verminderten Kostspieligkeit steht aber auch eine verminderte Garantieleistung zur Seite. Denn eine Verschlechterung des Feingehaltes ist bei der Einschmelzung der Barren zur Verarbeitung stets noch möglich und keinesfalls bleibt der garantirende Barrenstempel bei der fertigen Waare noch sichtbar. Geschieht aber die Controle an der bereits fertig gearbeiteten Waare, so kann sie einestheils nur in der wenig zuverlässigen Strichprobe bestehen und wird anderntheils die Production in der lästigsten Weise beschränken. Bezüglich dieses Punktes äußert die erwähnte Petition deutscher Silberschmiede:

„Eine amtliche Controle von Seiten des Reiches würde ihren Zweck nicht erreichen, da sie der heutigen Fabrikation nicht anzupassen wäre. Eine einfache Untersuchung auf dem Probirstein nach der Farbe des Silbers, wie sie die früheren Innungsaltesten vornahmen, genügt nicht, wenn nach Tausendtheilen einer Legirung gesucht werden muß. Eine wirkliche Controle kann nur durch Analyse von einem geprüften und vereideten Wardein geführt werden, welcher selbstverständlich nicht an jedem Ort, wo nur eine Fabrik oder ein einzelner Silberarbeiter etablirt ist, angestellt sein kann. Dazu würde sie insofern ganz unsicher bleiben, weil ein großer Theil der Silberarbeiten nach gegenwärtiger Fabrikationsmethode oft aus sehr vielen einzelnen Stücken zusammengesetzt wird, die immerhin von verschiedenem Gehalte gearbeitet und unmöglich sämmtlich untersucht werden können.“

Dieselben Gesichtspunkte dürften größtentheils auch bei Goldwaaren maßgebend sein. Beachtenswerth ist hierbei, daß die frühere Innungscontrole stets eine lokale war. Noch lokaler und bequemer ist aber jedenfalls die Controle in der Arbeitsstätte des Erzeugers durch diesen selbst.

2) Bestimmte Mischungsverhältnisse von Edelmetallwaaren sind theils durch specielles Gebot, theils durch Festsetzung eines Minimalfeingehaltes von Staatswegen angeordnet worden. So namentlich in Frankreich und Oesterreich.

Seit dem Jahre 1797 darf in Frankreich Silber nur mit 0,950 und 0,800, Gold nur mit 0,920, 0,840 und 0,750 Feingehalt verarbeitet werden.

Ihm folgte Oesterreich, indem es im Jahre 1866 zu den beiden obigen Gehaltsstufen des Arbeitssilbers die von 0,900 und 0,750, zu denen des Arbeitsgoldes die von 0,580 hinzufügte. Zu den civilrechtlich ungültigen Verträgen gehört nach der Oesterreich. Justiz-Minist.-Verordnung vom 23. Mai 1853 auch die Verabredung, Silber in anderen, als den gesetzlich vorgeschriebenen Feingehalten (damals 13 oder 15 Loth) zu verarbeiten.

Wir werden die Vortheile und Nachtheile des Legirungszwanges im nächsten, Schlusssartitel behandeln.